



MAG. WILHELM MOLTERER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Z1.10.930/99-IA10/95

Wien, am 23.August 1995

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Dr. Haider und Kollegen vom 14. Juli 1995, Nr. 1750/J, betreffend Mißstände im Bereich der Mühlenwirtschaft

XIX. GP.-NR
1538 /AB
1995 -08- 28

An den

Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Dr. Heinz Fischer
 Parlament
 1017 Wien

ZU
1750 J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Haider und Kollegen vom 14. Juli 1995, Nr. 1750/J, betreffend Mißstände im Bereich der Mühlenwirtschaft, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Bevor ich auf die Beantwortung Ihrer Fragen näher eingehende darf ich folgendes ausführen:

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß nach den Bestimmungen des Mühengesetzes (MÜG) bzw. des Mühlenstrukturverbesserungsgesetzes (MSTVG) im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes materiell keine Unterscheidung zwischen den einzelnen Mühlenunternehmungen getroffen wird. Eine Unterscheidung in Gewerbe- und Industriemühlen erfolgte lediglich aus statistischen Gründen. Die in der Einleitung zu Ihrer

- 2 -

Anfrage getroffene Feststellung, daß die Mühlen Marketing-Beiträge an die AMA abliefern müssen, ist unrichtig. Wie bekannt, werden für den Getreidebereich keine Marketing-Beiträge eingehoben und von der AMA für diesen Bereich derzeit auch keine Marketing-Maßnahmen durchgeführt.

Zu Ihren Fragen bezüglich Aufschlüsselung von Zahlungen etc. in bezug auf gewerbliche, raiffeisennahe Mühlenbetriebe und sonstige Genossenschaftsmühlen ist zu bemerken, daß eine solche Differenzierung nicht vorliegt und nur aus den vorhandenen Buchhaltungsunterlagen der AMA explizit herausgerechnet werden müßte. Dies ist jedoch mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden. Ich darf daher um Verständnis ersuchen, daß diese Darstellungen nicht vorgelegt werden können.

Weiters darf darauf hingewiesen werden, daß es sich bei den Angaben für das Jahr 1994 um inoffizielle Ziffern der AMA handelt, da die endgültige Vermögensabrechnung infolge der Liquidation des Mühlenfonds erst zum Jahresende 1995 vorgenommen wird. Der Vollständigkeit halber wird bemerkt, daß die Vermögenssituation des ehemaligen Mühlenfonds bis zu seiner Liquidation immer völlig getrennt vom sonstigen Vermögen der AMA geführt wird.

Im Sinne der Bestimmungen des § 13 Abs. 3 MSTVG wurden durch Beschlüsse des Mühlenkuratoriums bzw. des Fachausschusses für Mühlen die jeweiligen Vorschreibungen an die Mühlen so gestaltet, daß die zur Verfügung stehenden Mittel ausreichen, die dem (ehemaligen) Mühlenfonds übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Insbesonders wurde auf die Tatsache Rücksicht genommen, daß mit Auslaufen der mühlengesetzlichen Regelungen alle Verbindlichkeiten des (ehemaligen) Mühlenfonds erfüllt sein sollten.

Mit der Beantwortung Ihrer parlamentarischen Anfrage wurde die AMA

- 3 -

befaßt, deren Stellungnahme auch diesem Antwortschreiben zugrunde-liegt.

Zur Beantwortung Ihrer Fragen im einzelnen:

Zu Frage 1:

Die Höhe der Übermahlungszahlungen ist in § 3 Abs. 1 und 1a MSTVG geregelt. Übermahlungszahlungen kommen für alle Mühlen in gleicher Höhe zur Anwendung, wobei sich die Vorschreibung nach dem Übermahlungsprozentsatz, bezogen auf die jeweilige Monatsvermahlungsmenge der betreffenden Mühle, richtet.

Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 1a MSTVG sehen in Verbindung mit den Beschlüssen des Mühlenkuratoriums für Mühlen, die über eine Vermahlungsmenge nach § 2 verfügen, folgende Zahlungen vor:

Gegenstand:

Gesetzliche Grundlage:

§ 3 Abs. 1 MSTVG (bis 31.12.1993)	§ 3 Abs.1a MSTVG (ab 01.01.1994)
--------------------------------------	-------------------------------------

f. d. 1. Übermahlungsprozent: S 165,--/100 kg bzw. S 148,50/100 kg;	
f. jedes angefangene weitere	
Übermahlungsprozent: S 25,--/100 kg bzw. S 22,50/100 kg;	
zusammen höchstens S 400,--/100 kg bzw. S 360,--/100 kg;	
für Mühlen, denen keine Ver-	
mahlungsmenge zukommt: S 245,--/100 kg bzw. S 220,50/100 kg.	

Alle Beiträge wurden im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundgemacht.

In Summe gelangten folgende Beträge zur Vorschreibung:

- 4 -

Zeitraum: Betrag:

1990	S 4,319.486,--
1991	S 3,673.987,--
1992	S 7,471.078,--
1993	S 3,378.334,--
1994	S 6,620.858,--

Zu Frage 2:

Die Höhe der Grundbeiträge ist in § 13 Abs. 1 MSTVG, die Höhe der Zuschläge in § 4b Abs. 8, bezogen auf die jeweilige Vermahlungsmenge der Mühle, geregelt. Die Bestimmungen des § 13 Abs. 3 MSTVG räumen dem Mühlkuratorium bzw. dem Fachausschuß für Mühlen einen Spielraum zur Festsetzung der Beitragsleistung bis zu einem Höchstbetrag ein. Die Höhe dieser Zahlungen je 100 kg Vermahlung ist der angeschlossenen Tabelle zu entnehmen (Beilage 1).

In Summe erbrachten die österreichischen Mühlen folgende Zahlungen:

Zeitraum: Grundbeiträge Zuschläge:

1990	S 4,519.620,95	S 30,124.183,93
1991	S 4,563.570,40	S 51,962.677,--
1992	S 15,542.503,--	S 42,370.830,--
1993	S 29,825.438,20	S 53,447.570,--
1994	S 51,918.688,--	S 56,316.555,--

Zu Frage 3:

Der Terminus "Strafgebühren" ist dem MSTVG fremd.

Im einzelnen wurde im Hinblick auf das Auslaufen der Bestimmungen

- 5 -

infolge des EU-Beitrittes aufgrund einer Novelle des MSTVG, BGBI. Nr. 664/1994 die Vorschreibung von Zahlungen wegen Nichterfüllung des Qualitätsweizen-Pflichtkaufes (§ 2b Abs. 5), die Nicht-Vermahlung von Aktionsgetreide (§ 2a Abs. 5) sowie die Nichterfüllung der Pflichtlagerhaltung zum Ende eines Wirtschaftsjahres (§ 2e Abs. 5) vorgenommen.

Bis inclusive 1993 gelangten keine Zahlungen unter den vorstehend angeführten Rechtsgrundlagen zur Vorschreibung, da die Mühleninhaber entsprechend der Menge der Nichterfüllung die monatlichen Verzahlungsmengen zu kürzen hatten.

Für 1994 ergeben sich voraussichtlich folgende Zahlungen:

Rechtsgrundlage: Betrag:

§ 2b Abs. 5	S 1,481.721,--
§ 2a Abs. 5	S 1,259.886,--
S 2e Abs. 5	S 7.742,--

Zu Frage 4:

Für den Bereich der direkten Exportvermahlung (§ 4a-Exporte von Mehl) waren keine Zuschüsse vorgesehen. Solche Vermahlungen wurden auch nicht der Vermahlungsregelung unterworfen.

Da die indirekte Exportvermahlung (Herstellung von Mahlprodukten für österreichische Verarbeitungsbetriebe, die Produkte für den Export erzeugen, wie z.B. Kekse, Schnitten u.dgl.) in der Vermahlungsregelung des MSTVG enthalten war, wurden vom Mühlenfonds bzw. der AMA zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Exportwirtschaft am Weltmarkt Zuschüsse zu den Kosten der Vermahlung als Ausgleich für die dort erzielbaren geringeren Erlöse an

- 6 -

die betroffenen Mühlen bezahlt. Die dafür benötigten Geldmittel wurden von den Mühlen insgesamt aufgebracht. Durch diese Vorgangsweise hat sich der Vermahlungsumfang aller österreichischen Mühlen entsprechend erhöht. Die dafür maßgeblichen Bestimmungen sind im § 4b MSTVG enthalten.

Bis 01.08.1990 wurden je 100 kg Roggen- und Weizenvermahlung S 147,-- bezahlt.

Ab 01.08.1990 wurden ausbezahlt:
S 169,50 je 100 kg Roggenvermahlg.,
S 211,50 je 100 kg Weizenvermahlg.,
S 157,-- je 100 kg Durumvermahlg.

zuzüglich Vergütung der einbezahlten Grundbeiträge.

In Summe wurden ausbezahlt:

Zeitraum:	Betrag:
1990	S 29,868.052,--
1991	S 41,452.334,--
1992	S 46,104.691,20
1993	S 44,501.943,70
1994	S 53,600.319,30

Zu Frage 5:

Ein wesentlicher Bestandteil des MSTVG war die Strukturbereinigung infolge dauernder Stilllegung von Mühlen. Die entsprechenden Bestimmungen dazu finden sich im § 5 MSTVG.

In der Mühlengesetz (MüG)-Novelle 1988, BGBl. Nr. 335, wurde die Möglichkeit geschaffen, Vermahlungen durch andere Mühlen zu erwerben, wobei sichergestellt sein mußte, daß der Betrieb für 30 Jahre

- 7 -

durch eine diesbezügliche Grundbuchseintragung dauernd stillgelegt wird.

Der Preis für den Erwerb solcher Vermahlungsmengen richtete sich grundsätzlich nach Angebot und Nachfrage, sodaß die jeweiligen Zahlungen zwischen den betroffenen Unternehmungen im Wege vertraglicher Vereinbarungen fixiert wurden. Das Mühlengesetz sah lediglich vor, daß Stillegungswillige, sofern sie keinen Käufer fanden, ihre Vermahlungsmenge dem Mühlenfonds anbieten können; der dafür einen Betrag zu leisten gehabt hätte. Die Höhe dieses Betrages war degressiv fallend und richtete sich nach der noch verbleibenden Laufzeit des MüG (30.06.1992) und hatte den Sinn, dem stillegungswilligen Betrieb eine Mindestsumme an Ablöse zu garantieren. Zu Beginn der Laufzeit der MüG-Novelle 1988 waren dies S 70.000,-- je Tonne Monatsvermahlungsmenge.

Der Mühlenfonds wurde diesbezüglich jedoch nie in Anspruch genommen, da alle Übertagungen von Vermahlungsmengen im Wege vertraglicher Vereinbarungen zwischen den betroffenen Betrieben abgewickelt wurden. Der Mühlenfonds mußte daher keine Geldmittel für solche Maßnahmen zur Verfügung stellen. Dies bezog sich auf die mühlengesetzlichen Bestimmungen bis einschließlich 30.06.1992.

Mit der MSTVG-Novelle 1992, BGBI. Nr. 381, die am 01.07.1992 in Kraft getreten ist, wurde das Regime im Hinblick auf einen möglichen EU-Beitritt Österreichs und einem Auslaufen der mühlengesetzlichen Regelungen, bezogen auf die Stillegung abgeändert: Der wichtigste Punkt war dabei, das vorhandene Vermögen des Mühlenfonds dafür einzusetzen, daß es zu einer größtmöglichen Strukturveränderung vor dem Auslaufen des MSTVG (31.12.1995) kommt. Demnach wurde die Attraktivität der grundsätzlich freien Vereinbarung von Stillegungszahlungen zwischen den Mühlen durch den weiteren Anreiz der Zahlung eines Sockelbetrages von S 25.000,-- je Tonne Monatsvermahlungsmenge durch den Mühlenfonds an den Erwerber erhöht. Weiters

- 8 -

wurde festgehalten, daß diese Zahlungen nur solange erfolgen sollen, bis die dafür vorgesehenen Geldmittel erschöpft sind. Der Mühlenfonds hat im Jahr 1992 dafür S 147.440.000,-- aufgewendet. Am 31. Oktober 1992 waren diese Mittel aufgebraucht. Für die weiteren Stillegungen bis einschließlich 31.12.1994 waren keine Geldmittel mehr vorhanden.

Zu Frage 6:

Zuwendungen an Arbeitnehmer von stillgelegten Mühlen wurden auf Antrag der Arbeitnehmerseite im Mühlenkuratorium bzw. im Fachausschuß für Mühlen nach Prüfung der jeweiligen Härtefälle in folgender Höhe ausbezahlt:

Zeitraum: Betrag:

1990	S 420.000,--
1991	S 140.000,--
1992	S 15.515.994,--
1993	S 1.293.014,03
1994	S 390.000,--

Zu den Fragen 7 bis 9:

Gemäß Artikel III der MSTVG-Novelle 1992, BGBl. Nr. 381, übernahm mit Ablauf des 30.06.1993 die AMA das Vermögen und die Agenden des Mühlenfonds. Zu diesem Stichtag wurde eine Bilanz erstellt, die einen aushaltenden Kredit in Höhe von S 33.746.204,48 auswies. Dieser Kredit wurde aus den Einnahmen der erhöhten Grundbeiträge im Sinne des § 13 Abs. 3 MSTVG am 15.12.1994 getilgt. Dies erfolgte auch im Hinblick auf die Bestimmungen des § 18 Abs. 5 MSTVG, wonach im Falle der Liquidation nach Erfüllung aller Verpflichtungen die

- 9 -

restlichen Vermögenswerte des Mühlenfonds an die Mühlen zurückzuzahlen sind. Die Liquidation ist in Vorbereitung.

Eine eindeutige Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1993 auf den Mühlenfonds (bis einschließlich 30.06.) bzw. auf die AMA (ab 01.07.) wäre im Hinblick auf die vorstehend dargestellte vermögensrechtliche Situation des Mühlenfonds nur mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand möglich.

Darüber hinaus kann für den Zeitpunkt des Übergangs des Vermögens des Mühlenfonds auf die AMA im Jahre 1993 keine eindeutige Zuordnung der Einnahmen vorgenommen werden, da z.B. bescheidmäßige Vorschreibungen von Grundbeiträgen und Übermahlungszahlungen erst mit zeitlicher Verschiebung (im Regelfall sind dies zwei Monate) erfolgten. Rückstände aus Vorschreibungen durch den Mühlenfonds aus der Zeit vom 01.01.1993 bis 30.06.1993 wurden durch die AMA einbringlich gemacht. Daher konnten diese Zahlungen zum Stichtag 01.07.1993 nicht exakt zugeordnet werden.

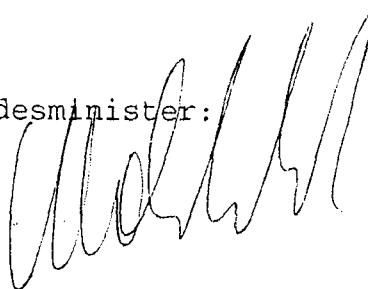
Für die Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1994, welche der AMA zu zurechnen sind, wird auf die Aufstellungen zu den Vorpunkten sowie auf die Beilage 1 verwiesen werden.

Zu Frage 10:

Weder der ehemalige Mühlenfonds noch die AMA haben derartige Zahlungen, wie in Ihrer parlamentarischen Anfrage dargestellt, geleistet.

Beilagen:

Der Bundesminister:



BETLAGE 1

GRUNDBEITRÄGE - § 13 Abs. 1 und 3 MSTVG

gültig ab	Weizen je 100 kg	Roggen je 100 kg	Beschluß des Kuratoriums bzw. des Fachausschusses für Mühlen vom	Kundmachung in der Wiener Zeitung vom
01.04.1965	S 1,20	S 0,70	25.03.1965	28.03.1965
01.10.1965	S 1,20	S 0,70	29.09.1965	30.09.1965
01.01.1966	S 1,20	S 0,70	20.12.1965	30./31.12.1965
01.01.1967	S 1,20	S 0,70	20.12.1966	30./31.12.1966
01.01.1968	S 1,20	S 0,70	02.01.1968	09.01.1968
01.01.1969	S 1,20	S 0,70	20.12.1968	31.12.1968
01.06.1969	S 1,70	S 1,20	28.05.1969	31.05.1969
01.01.1973	S 3,--	S 2,50	21.12.1972	01.01.1973
01.01.1979	S 2,20	S 1,70	06.12.1978	12.12.1978
01.07.1980	S 2,20	S 1,70	25. 06.1980	01.07.1980
01.08.1980	S 3,--	S 2,50	30.07.1980	01.08.1980
01.07.1982	S 3,--	S 2,50	16.06.1982	30.06.1982
01.07.1984	S 3,--	S 2,50	01.07.1984	01.07.1984
01.11.1985	S 1,20	S 0,70	23.10.1985	31.10.1985
02.07.1988	S 1,20	S 0,70	02.07.1988	03.07.1988
01.11.1989	S 0,80	S 0,55	25.10.1989	31.10.1989
01.07.1992	S 0,80	S 0,55	30.06.1992	04.07.1992
01.08.1992	S 5,--	S 4,50	29.07.1992	31.07.1992
01.08.1994	S 15,--	S 14,50	25.08.1994	26.08.1994
01.01.1995	S 0,80	S 0,55	22.12.1994	31.12.1994

ZUSCHLÄGE FÜR DIE INDIREKTE EXPORTVERMAHLUNG

§ 4b Abs. 8 MüG, nunmehr MSTVG

<u>Zuschläge</u>	<u>je 100 kg Getreide</u>	<u>Beschluß vom</u>	<u>Wiener Zeitung</u>
	jeweils ausgenommen die Durumvermahlung		vom
01.11.1989	S 4.-- Roggenvermahlung S 4.50 Weizenvermahlung	25.10.1989	31.10.1989
01.08.1990	S 5.70 Roggenvermahlung S 6.20 Weizenvermahlung	25.07.1990	31.07.1990
01.02.1991	S 6.45 Roggenvermahlung S 7.20 Weizenvermahlung	23.01.1991	24.01.1991
01.06.1991	S 9.45 Roggenvermahlung S 10.20 Weizenvermahlung	23.05.1991	30.05.1991
01.01.1992	S 5.95 Roggenvermahlung S 6.70 Weizenvermahlung,	08.01.1992	11.01.1992
01.07.1992	S 5.95 Roggenvermahlung S 6.70 Weizenvermahlung	30.06.1992	04.07.1992
01.08.1992	S 7.-- Roggenvermahlung S 7.50 Weizenvermahlung	29.07.1992	31.07.1992
01.12.1992	S 9.-- Roggenvermahlung S 9.50 Weizenvermahlung	24.11.1992	29.11.1992
01.05.1993	S 11.-- Roggenvermahlung S 11.50 Weizenvermahlung	28.04.1993	30.04.1993
01.07.1993	S 9.-- Roggenvermahlung S 9.50 Weizenvermahlung	30.06.1993	01.07.1993
01.10.1993	S 7.-- Roggenvermahlung S 7.50 Weizenvermahlung	29.09.1993	30.09.1993
01.02.1994	S 8.-- Roggenvermahlung S 8.50 Weizenvermahlung	24.01.1994	25.01.1994
01.04.1994	S 11.-- Roggenvermahlung S 11.50 Weizenvermahlung	23.03.1994	31.03.1994
01.10.1994	S 10.-- Roggenvermahlung S 10.50 Weizenvermahlung,	28.09.1994	30.09.1994
01.01.1995	S 0.00 Roggenvermahlung S 0.00 Weizenvermahlung	22.12.1994	31.12.1994

XIX. GP.-NR.
1750 1J
1995-07-14

A n f r a g e

der Abg. Dr. Haider, Aumayr, Mag. Haupt
 an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
 betreffend Mißstände im Bereich der Mühlenwirtschaft

Gewerbliche Mühlenbesitzer beschweren sich beim Erstunterzeichner
 über Benachteiligungen gegenüber den Raiffeisen-eigenen Mühlen
 einerseits und über Beitragseinhebungen seitens der AMA andererseits.

Nach dem alten Mühlengesetz hatte der Mühleninhaber Übermahlungsgebühren
 an den Mühlenfonds zu entrichten, Grundbeiträge und Zuschläge auf die
 Vermählung sowie Strafbeträge. Weitere Mittel bekam der Mühlenfonds über
 die Getreidemarktordnung. Das alte Mühlengesetz wurde durch das Mühlen-
 strukturverbesserungsgesetz ergänzt und zum Großteil ersetzt.

Nach der Auflösung des Mühlenfonds trat die AMA die Nachfolge an und
 übernahm somit auch die Kapital- und Vermögensreserven des Mühlenfonds.

Zusätzlich müssen die Müller nun AMA-Marketingbeiträge für das übernommene
 Getreide abliefern. Diese Belastung wird meist auf die Bauern übergewälzt.

Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister
 für Land- und Forstwirtschaft die nachstehende

A n f r a g e :

1. Wie hoch waren die Übermahlungsgebühren, die die
 - a) gewerblichen Mühlenbetriebe,
 - b) raiffeisennahen Mühlenbetriebe, c) sonstige Genossenschaftsmühlen
 von 1990 bis zur Auflösung des Mühlenfonds an diesen einzahlten ?
2. Wie hoch waren die Grundbeiträge inklusive sämtlicher Zuschläge, die die
 - a) gewerblichen Mühlenbetriebe,
 - b) raiffeisennahen Mühlenbetriebe, c) sonstige Genossenschaftsmühlen
 von 1990 bis zur Auflösung des Mühlenfonds an diesen einzahlten ?
3. Wie hoch waren die Strafgebühren, die die
 - a) gewerblichen Mühlenbetriebe,
 - b) raiffeisennahen Mühlenbetriebe, c) sonstige Genossenschaftsmühlen
 von 1990 bis zur Auflösung des Mühlenfonds an diesen einzahlten ?
4. Wie hoch waren die Zuschüsse zur Förderung von Exportvermählungen
 von 1990 bis zur Auflösung des Mühlenfonds, die dieser
 - a) an gewerbliche Mühlenbetriebe,
 - b) an raiffeisennahe Mühlenbetriebe, c) sonstige Genossenschaftsmühlen
 ausschüttete ?
5. Wie hoch waren die Ablösebeträge bei Mühlen-Dauerstilllegungen von 1990
 bis zur Auflösung des Mühlenfonds, die dieser
 - a) an gewerbliche Mühlenbetriebe,
 - b) an raiffeisennahe Mühlenbetriebe, c) sonstige Genossenschaftsmühlen
 ausschüttete ?

6. Wie hoch waren die Zuwendungen an Arbeitnehmer bei Mühlenstilllegungen, die der Mühlenfonds zwischen 1990 und seiner Auflösung
a) an gewerbliche Mühlenbetriebe,
b) raiffeisennahe Mühlenbetriebe, c) sonstige Genossenschaftsmühlen ausschüttete ?
7. Wie hoch waren die Kapital-, Vermögens- und Liquiditätsreserven des alten Mühlenfonds zum Stichtag der Übergabe an die AMA ?
8. Wie hoch waren seither insgesamt die Einnahmen der AMA aus
a) Übermahlungsgebühren,
b) Grundbeiträgen inklusive sämtlicher Zuschläge,
c) Strafgebühren,
d) AMA-Marketingbeiträge,
jeweils von den
a) gewerblichen Mühlenbetrieben,
b) raiffeisennahen Mühlenbetrieben,
c) sonstigen Genossenschaftsmühlen ?
9. Wie hoch waren seither insgesamt die Ausgaben der AMA für
a) Zuschüsse zur Förderung von Exportvermählungen,
b) Ablösebeträge bei Mühlen-Dauerstilllegungen,
c) Zuwendungen an Arbeitnehmer bei Mühlenstilllegungen
jeweils an die
a) gewerblichen Mühlenbetriebe,
b) raiffeisennahen Mühlenbetriebe,
c) sonstigen Genossenschaftsmühlen ?
10. Aus welchem Titel erhielten Raiffeisenmühlen vor nicht allzulanger Zeit ca. 500 Mio S, die sie nach Angaben gewerblicher Mühlenbesitzer dazu nutzen, um letztere preislich zu unterbieten und deren Betriebsstilllegung zu beschleunigen ?

Wien, den 14.7.1995